



**Satzung  
über die Erhebung von Elternbeiträgen zu Tageseinrichtungen für Kinder und  
außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen  
vom 04. August 2006**

### Präambel

**Der Oberbürgermeister der Stadt Köln hat zusammen mit einem Ratsmitglied im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO in Verbindung mit § 10 der Hauptsatzung am 27.07.2006 aufgrund der §§ 7, 60 Abs. 1, 76 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV. NRW. 2023; GV. NRW. S. 666), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII. in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBI. S. 3546), und der §§ 10 Abs. 5 und 17 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) vom 29.10.1991 (GV. NRW: S. 380)- jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - die folgende Satzung beschlossen:**

### Artikel 1

Für die Elternbeiträge nach § 17 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) und für die außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschulen (OGTS) nach § 10 Abs. 5 Satz 3 ff GTK gelten ab 01.08.2006 folgende Regelungen:

#### § 1 Beitragspflicht

- (1) Die Eltern haben monatliche öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten (Elternbeiträge) der nach §§ 10 und 17 GTK benannten Einrichtungen zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII. den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Diese Personen sind von Elternbeiträgen befreit und in der niedrigsten (beitragsfreien) Einkommensstufe.
- (3) Lebt das Kind bei keiner der vorgenannten Personen (z.B. in Heimpflege), ist kein Elternbeitrag zu zahlen.
- (4) Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Betreuungsart und dem Einkommen und ergibt sich aus der Tabelle in § 9 dieser Satzung.

#### § 2 Beitragszeitraum

- (1) Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein gültiger Betreuungsvertrag mit einer Tageseinrichtung für Kinder oder einem Trägerverein für die OGTS besteht

und der Platz dem Kind zur Verfügung steht. Schließungszeiten der Einrichtungen sind unbeachtlich.

(2) Die Beitragspflicht endet bei OGTS auch mit Ablauf des Monates, an dem das Kind von der Maßnahme ausgeschlossen wird.

(3) Beitragszeitraum ist grundsätzlich das Kindergarten- bzw. Schuljahr. Über die Höhe der zu zahlenden Elternbeiträge erhalten die Zahlungspflichtigen einen Beitragsbescheid.

### **§ 3 Betreuungsart**

(1) Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der Elternbeitrag für die Betreuungsart erhoben, für die der Betreuungsvertrag besteht und Betriebskosten anfallen. Als Betreuungsart in den Tageseinrichtungen für Kinder gilt die vereinbarte Betreuung unter Berücksichtigung der Begriffsbestimmungen in §§ 1 bis 4 GTK und der nachfolgenden Regelungen.

(2) Für Kinder im Kindergartenalter, die regelmäßig auch über Mittag (zwischen 12:30 Uhr bis 14:00 Uhr) hinaus betreut werden, ist der Beitrag für „Kindergarten mit Betreuung über Mittag“ zu zahlen. Regelmäßig kann auch einmal wöchentlich sein; eine anteilige Berechnung erfolgt nicht.

(3) Für Kindergartenkinder, die in Blocköffnungszeit (7 Stunden ohne Mittagspause) betreut werden, ist ein Beitrag nach „Kindergarten“ zu zahlen.

(4) Für Kinder unter drei Jahren, die im Wege einer vorzeitigen Aufnahme in Kindertengruppen betreut werden, ist nur der Beitrag für Kindergarten bzw. Kindergarten mit Betreuung über Mittag zu zahlen.

(5) Für Kindergartenkinder, die mit entsprechender Genehmigung vorzeitig in einer Hortgruppe betreut werden, ist der Beitrag für „Hortkinder“ zu zahlen. Dies gilt auch für Jugendliche, die nach Vollendung des 14. Lebensjahres mit Genehmigung weiterhin eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen.

### **§ 4 Einkommen**

(1) Die Elternbeiträge werden gestaffelt nach dem Einkommen der Zahlungspflichtigen nach § 1 und des betreuten Kindes erhoben.

(2) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der „positiven Einkünfte“ der Zahlungspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des EStG. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(3) Als Einkommen gelten auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist kein anzurechnendes Einkommen.



(4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(5) Empfänger von Leistungen nach §§ 19, 28 SGB II. (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld) und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden für die Dauer des Bezugs dieser Leistung ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe in die erste Einkommensstufe eingruppiert. Dies gilt auch für Kinder, die Leistungen der wirtschaftlichen Erziehungshilfe nach §§ 27 Abs. 2 SGB VIII. beziehen.

(6) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen abzuziehen.

## **§ 5 Maßgeblicher Einkommenszeitraum**

(1) Maßgebend ist das Einkommen in dem dem Schuljahr bzw. Kindergartenjahr vorangegangenen Kalenderjahr.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist das tatsächliche Jahreseinkommen zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahrs. Der Elternbeitrag ist im Fall einer solchen Änderung für dieses Kalenderjahr neu festzusetzen. Dabei erfolgt zunächst eine vorläufige Festsetzung, für die das Einkommen des Jahres geschätzt wird. Nach Vorlage der gesamten Einkommensnachweise für das Jahr wird der Beitrag dann endgültig festgesetzt.

(3) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen können, sind von den Zahlungspflichtigen unverzüglich anzugeben. Werden sie verspätet angegeben, entscheidet die Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen über eine rückwirkende Beitragsreduzierung; Beitragserhöhungen werden in der Regel rückwirkend vorgenommen.

## **§ 6 Einkommensnachweis**

Die Zahlungspflichtigen nach § 1 sind verpflichtet, bei der Aufnahme und danach auf Verlangen ihr maßgebliches Einkommen nachzuweisen. Dazu reichen sie eine Einkommenserklärung mit allen Belegen ein. Vordrucke für die Einkommenserklärung werden vom Amt für Kinder, Jugend und Familie zur Verfügung gestellt. Ohne den geforderten Nachweis bzw. bei nicht glaubhaftem Einkommen ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen. Zahlungspflichtige, die sich selber freiwillig in die höchste Einkommensstufe zuordnen, müssen keine Belege vorlegen.

## § 7 Fälligkeit

Die Elternbeiträge sind monatlich zum 15. zu zahlen.

## § 8 Geschwisterermäßigung

Besuchen mehr als ein Kind von Zahlungspflichtigen nach § 1 gleichzeitig eine der genannten Einrichtungen, so sind nur für ein Kind Beiträge zu erheben. Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen und der Betreuungsart der höchste Beitrag ergibt.

## § 9 Beitragstabelle

Betreuungsart – Einkommensstufe	bis 12.271 €	bis 24.542 €	bis 36.813 €	bis 49.084 €	bis 61.355 €	über 61.355 €
Kindergarten	0,00 €	26,08 €	46,70 €	78,59 €	125,39 €	164,96 €
Kindergarten mit Betreuung über Mittag	0,00 €	41,93 €	74,09 €	123,67 €	193,94 €	256,36 €
Kinder unter drei in altersgemischter Gruppe	0,00 €	68,00 €	148,18 €	224,26 €	301,50 €	341,07 €
Hortkinder	0,00 €	26,08 €	60,67 €	90,14 €	125,39 €	164,96 €
Offene Ganztagsgrundschule	0,00 €	26,00 €	60,00 €	80,00 €	100,00 €	150,00 €

## § 10 Essensgeld

(1) Ein Entgelt für das Mittagessen wird nach der städtischen Satzung (Ratsbeschluss „Festsetzung des Essensgeldes für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder ab dem 01.08.2002“ vom 20.06.2002, Beschlussbuch Nr. 2370) erhoben, wenn ein Kind in einer städtischen Tageseinrichtung für Kinder ein Mittagessen erhält.

(2) Für Kinder in Einrichtungen anderer Träger und in OGTS ist das Essensgeld direkt an den Träger zu zahlen.



## Artikel 2 – Änderung der Benutzungsordnung

§ 6 der „Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Köln“ vom 13.06.2003 erhält folgende Neufassung:

1. Die Eltern zahlen Elternbeiträge zu den Betriebskosten jeweils bis zum 15. des Monats im voraus, die sich nach der „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zu Tageseinrichtungen für Kinder und außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen“ richten.
2. Die Eltern zahlen außerdem ein Essensgeld, wenn ihr Kind zum Essen angemeldet ist. Das Essensgeld ist ebenfalls bis zum 15. eines jeden Monats im voraus zu zahlen. Es ist auch während der Schließungszeiten der Einrichtung in voller Höhe zu zahlen. Es wird nur anteilig gekürzt, wenn die Tageseinrichtung für Kinder aus wichtigem Grund (§ 4 Ziffer 2, Satz 2) länger als eine Woche geschlossen ist.
3. Das Essensgeld kann pauschal (ohne Abrechnung von Fehltagen) oder mit Spitzabrechnung gezahlt werden. Die Eltern haben bei der Aufnahme bzw. der erstmaligen Anmeldung zum Mittagessen ein Wahlrecht. Änderungen können nur mit Wirkung für die Zukunft unter Einhaltung der Kündigungsfrist nach § 11 dieser Satzung erfolgen. Sofern das Essensgeld mit Spitzabrechnung gezahlt wird, kann die Abrechnung aus organisatorischen Gründen nur jährlich nach Ende des Kindergartenjahres bzw. nach einer Abmeldung des Kindes erfolgen.
4. Die Höhe des Essensgeldes wird durch Beschluss des Rates der Stadt Köln festgesetzt.
5. Bei einer teilstationären Unterbringung im Rahmen der Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff. SGB XII. ist neben dem Elternbeitrag lediglich ein Kostenbeitrag für die häusliche Ersparnis zu zahlen, kein Essensgeld.



### Artikel 3 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft. Gleichzeitig treten:

- § 6 der „Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Köln“ vom 13.06.2003 und
- die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule“ vom 07.06.2005, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Köln am 20.07.2005, Seite 420 ff.

außer Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
(Hinweis auf § 7 GO nicht ins Kölner Stadtrecht übernommen.)

Köln, den 04.08.2006

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
gez. Soénius

- ABl. StK. 2006 S. 633 -